

STATUTEN

Fussballclub Wülflingen

gegründet 1924



Fassung vom August 2025



KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Verein, Zweck und Sitz

- 1.1. Der Fussballclub Wülflingen (nachfolgend «**Verein**») mit Sitz in Winterthur-Wülflingen wurde im Jahre 1924 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerische Zivilgesetzbuches. Die Vereinsfarben sind rot-blau.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Die Mitglieder betreiben fairen Fussballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen. Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten (nachfolgend «**Beteiligungen**»).
- 1.3. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.5. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2 Verbandsvorgaben Anpassung Branchenstandard Swiss Olympic/BASPO

- 2.1. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend «**SFV**») und des Fussballverbandes der Region Zürich (nachfolgend «**FVRZ**») und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbände angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FC Wülflingen verbindlich. Die Mitglieder des FC Wülflingen anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes
- 2.2. Der FC Wülflingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Artikel 3 Ethik- und Doping-Statut

- 3.1. Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörigen Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.



- 3.3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche oder juristische Person, welche den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist, kann um eine Mitgliedschaft im Verein ersuchen, wobei
- Aufnahmegesuche schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten sind (physisch oder elektronisch);
 - Aufnahmegesuche unmündiger Personen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden müssen; und
 - Der Vereinsvorstand die Aufnahme neuer Mitglieder schriftlich (physisch oder elektronisch) bestätigt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher (physisch oder elektronisch) Bestätigung durch den Vereinsvorstand am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrags.
- 4.3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 5 Mitgliederkategorien

- 5.1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Vorstandsmitglieder
 - Aktivmitglieder inkl. Senioren, Verteranen und Oldi's
 - Juniorenmitglieder
 - Trainer und Betreuer
 - Schiedsrichter
 - Ehrenmitglieder;
 - Freimitglieder;
 - Passivmitglieder incl. Gönner
- 5.2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.
- 5.3. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes , sofern das Mitglied entweder:
- seit 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehört, wobei Tätigkeiten innerhalb einer Kommission des Vereins doppelt gezählt werden und Juniorenjahre unberücksichtigt bleiben; oder
 - bei einer Vereinstätigkeit verunfallt ist und dabei bleibende Schäden erlitten hat.



- 5.4. Passivmitglied ist, wer den vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien das Recht:
- an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage oder ähnliches);
 - alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 6.2. Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen und Oldi's haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- 6.3. Bei den Junioren sind lediglich A-Junioren stimmberechtigt und zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet.

Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien die Pflicht:
- sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des Vereins zu befolgen;
 - die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen;
 - den Verein von ihnen verursachten Bussen und Kosten (inkl. Mahnkosten), die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutarischen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.
- 7.2. Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen in keinem anderen Fussballclub aktiv Fussball spielen oder als Vorstandsmitglied oder Trainer mitwirken. Der Vorstand kann einer solchen Tätigkeit jedoch – auf Antrag des betroffenen Mitglieds – schriftlich zustimmen.
- 7.3. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand mit einem Verweis oder mit einer Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- 7.4. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.



- 7.5. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophie sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor. Die Vereins-Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes (FVRZ/SFV) sind für die Mitglieder des FC Wülflingen ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des FC Wülflingen anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Artikel 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 8.2. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (physisch oder elektronisch) an den Vorstand. Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren, Veteranen und Oldi's können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Juni dem Vereinsvorstand einzureichen. Austrittserklärungen, die nach dem 30. Juni eingereicht werden, sind erst auf das Ende des nächstfolgenden Vereinsjahres wirksam. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 8.3. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich begründet mitgeteilt, wobei innert 14 Tagen eine Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung besteht. Der Ausschluss aufgrund von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt ohne persönliche oder schriftliche Anhörung. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Vorstandsbeschlusses zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.4. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vorstand – auf Antrag des betroffenen Mitglieds – den Mitgliederbeitrag reduzieren. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.



KAPITEL 3: ORGANE

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Artikel 10 Einberufung und Traktandierung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 10.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat zwingend auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichem Antrag (physisch oder elektronisch) an den Vorstand und unter Angabe der Gründe bzw. der zu verhandelnden Traktanden verlangen. Das Quorum berechnet sich aufgrund der letzten offiziell bekannt gegebenen Mitgliederzahl per 31. Dezember eines Vereinsjahres.
- 10.3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus auf schriftlichem Weg (physisch oder elektronisch). Die für die Mitglieder relevanten Unterlagen werden elektronisch per E-Mail oder auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Mitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren (physisch oder elektronisch) ist dem Vorstand bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 10.5. Mitglieder haben dem Vorstand Anträge zu den vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragten Traktanden mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich (physisch oder elektronisch) einzureichen. Dringlichkeitsanträge, welche nicht ordentlich beantragt wurden, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- 10.6. Die Generalversammlung kann auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Artikel 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind namentlich:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Budgets;



- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen;
- f) Wahl von Delegierten des Vereins für die vom Verein gehaltenen Beteiligungen;
- g) Beschlussfassung über die Stimmabgabe der Delegierten des Vereins anlässlich der Generalversammlungen der vom Verein gehaltenen Beteiligungen;
- h) Veräusserung der Aktien der vom Verein gehaltenen Beteiligungen;
- a) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- b) Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern;
- c) Beschluss über Rekurse gegen einen Ausschluss. Dieses Geschäft ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- d) Statutenänderungen;
- e) Auflösung des Vereins;
- f) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 12 Vorsitz und Protokoll

- 12.1. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer der Generalversammlung ein unabhängiges Tagespräsidium von der Generalversammlung wählen zu lassen. Verpflichtet ist er dazu, wenn der Vorstand eigene Interessen an einem zu behandelnden Geschäft hat; insbesondere bei strittigen Geschäften.
- 12.2. Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. vom Tagespräsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13 Beschlüsse

- 13.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien stimm- und wahlberechtigt.
- 13.2. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 13.3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bzw. das Tagespräsidium den Stichentscheid.
- 13.4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 13.5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten



Mitglieder dies verlangt.

Artikel 14 Untentschuldigtes Fernbleiben

- 14.1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Kommissionsmitglieder, für Aktive, Senioren, Veteranen, Oldi's, Schiedsrichter sowie für A-Junioren obligatorisch.
- 14.2. Wer einer Generalversammlung unentschuldig fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

3.2 Vorstand

Artikel 15 Zusammensetzung

- 15.1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 15.2. Der Vorstand richtet sich nach dem schriftlich formulierten Leitbild des FC Wülflingen, in welchem die Vereinsziele und die Wege zur Zielerreichung formuliert sind.
- 15.3. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, und wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.
- 15.4. Der Vorstand setzt sich – bei Maximalbesetzung – wie folgt zusammen:
- a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Kassier;
 - d) Leiter Spielbetrieb;
 - e) Leiter Junioren;
 - f) Leiter Senioren;
 - g) Aktuar;
 - h) Leiter Aktive/Sportchef;
 - i) Leiter Sponsoring/Werbung.
- 15.5. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.
- 15.6. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.



- 15.7. Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
- 15.8. Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten, sofern keine Nachfolgeregelung gewährleistet ist. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten ohne Nachfolgeregelung erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.

Artikel 16 Beirat

- 16.1. Zum Beirat des Vorstands gehören:
- a) Delegierter der Supporter;
 - b) Trainer der Aktivmannschaften.
- 16.2. Der Beirat ist über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes zu informieren. Mindestens dreimal pro Vereinsjahr muss der Beirat zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Artikel 17 Kompetenzen des Vorstandes

- 17.1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, sofern der Verein diese nicht mittels eines Organisationsreglements der Geschäftsleitung übertragen hat.
- 17.2. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes ist zugleich Delegierter des Vereins in den Verwaltungsräten der vom Verein gehaltenen Beteiligungen.
- 17.3. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 17.4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 18 Interessenskonflikte

- 18.1. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirats hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 18.2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



Artikel 19 Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- 19.1. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Vorsitzender der Vorstandssitzung ist der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.
- 19.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 19.3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich (physisch oder elektronisch) zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 19.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 20 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (physisch oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung innerhalb von drei (3) Tagen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

Artikel 21 Protokoll

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Zirkularbeschlüsse.

Artikel 22 Vertretung nach Aussen

- 22.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien
- 22.2. Der Vorstand kann Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verein stehen, eine Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt sein müssen.

3.3 Revisionsstelle

Artikel 23 Zusammensetzung

- 23.1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren: innen (als Revisionsstelle) sowie eine/n Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.



- 23.2. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 23.3. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 24 Spezialkommissionen

- 24.1. Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.
- 24.2. Die Zusammensetzung, Kompetenzen und die genauen Aufgaben dieser Spezialkommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Artikel 25 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge.
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- c) Subventionen, Sammlungen, Darlehen, Spenden und Schenkungen;
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft;
- e) Übrige Erlöse.

Artikel 26 Mitgliederbeiträge

- 26.1. Die durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie können nach Kategorien verschieden sein. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrages.
- 26.2. Ehren-, Frei-, Vorstands-, Kommissionsmitglieder, Aktivtrainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 26.3. Für Meldegebühren und Versicherungsprämien kann jedoch ein entsprechenden Beitrag erhoben werden.

Artikel 27 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

- 27.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Finanzen werden durch den Finanzchef/in verwaltet.



- 27.2. Für die Verhängung von Bussen ist ausschliesslich der Vorstand zuständig. Verstösse gegen die Reglemente Richtlinien und Weisungen und Verhaltenskodex des FC Wülflingen sind sanktionsberechtigt.
- 27.3. Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.
- 27.4. Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand. Es ist möglich, dass Fehlbare diese Bussen selber tragen müssen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 28 Vereinsaauflösung

- 28.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen wird.
- 28.2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 28.3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 29 Liquidation

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 30 Vermögensüberschuss

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den SFV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

KAPITEL 7: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 31 Statutenänderungen

- 31.1. Änderungen der vorliegenden Statuten erfolgen durch die Generalversammlung. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.



- 31.2. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand 14 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 18.09.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. 09.2021

Winterthur, 18. September 2025

Fussballclub Wülflingen

Gesamtvorstand